

Privatrecht

Beziehungskreise

- I.
- gewaltunterworfenen Bürger
 - Hoheitsträger führt Gewalt aus
 - Hoheitsträger = Exekutive
 - Gesetze → Parlament bestimmt öffentliches Recht

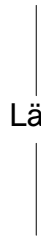
Grundrechte

- Verwaltung (z.B. Finanzamt) ist für den Bürger öffentliches Recht

1.) Bundesverfassungsrecht → Schutz der Grundrechte

Hoheitsträger:

Bundesregierung



Länder (NRW)

Kommunalbereich (Köln)

neutrale Gerichtsbarkeit
(für Bürger gegen Hoheitsträger)

kontrolliert Exekutive
= Justizverwaltungsgericht

für das Grundrecht zuständig = Justizverwaltungsgericht

2.) Strafgerichtsbarkeit → Hoheitsträger wirkt unmittelbar auf Bürger ein

Präventionsprinzip = Abschreckung (z.B.: Todesstrafe)

Sühnegedanke = Strafe absitzen
= Besserstellung des Geschädigten

3.) zivile Justiz → Zivilrecht

Welche Ansprüche habe ich gegenüber dem Mitbürger?

Wie komme ich zur Realisierung meiner Ansprüche?

- Gerichtsvollzieher (Hoheitsträger) hat Vollstreckungsbescheid § 433 Abs. 2
- Amtsgericht (wenn z.B. Schulden eingetrieben werden müssen)

Beweistechnik: Verträge (Urkunde)

Mangelhafte Lieferung → Wandlung, Minderung

Bürger holt sich Hoheitsträger zur Hilfe um seine Ansprüche geltend zu machen.

- Vertrag bestätigen durch Hoheitsträger
- Mahnverfahren → Vollstreckungsbescheid
- Urteil → Bestätigung der Wünsche
- Wünsche → Anklage

Kommt es zu einer evtl. Berufung = Landgericht

§ 462, § 823 Schutz des Eigentums, § 134, § 138, § 116 X Abtretung von Ansprüchen z.B. AOK, § 847 Schmerzensgeld

Produkthaftungsgesetz regelt die qualitative Richtigkeit der Ware!

§ 338, § 412 gesetzlich verordnete Abtretung